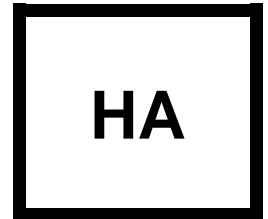


EINLADUNG

1. geänderte Fassung vom 14.11.2011

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 29**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 22.11.2011**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **17:00 Uhr**



Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 01.09.2011;
hier: Anpassung Beschilderung in Stolberg-Breinig, Am Pampütz
3. Umbesetzung in Ausschüssen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 10.10.2011;
hier: Umbesetzung im Schulausschuss
 - b) Antrag der Katholischen Pfarrgemeinde St. Barbara, Breinig;
hier: Umbesetzung im Seniorenbeirat
4. Erstes KiBiz Änderungsgesetz;
hier: Auswirkungen auf die Stadt Stolberg
sh. Vorlage zu TOP A) 4., JHA 20.10.2011
5. Bebauungsplan Nr. 68 "Brockenberg", 2. Änderung;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung
sh. Vorlage zu TOP A) 5., ASVU 20.10.2011

6. Bebauungsplan Nr. 132 "Klara-Fey-Weg" - 1. Änderung;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 8., ASVU 17.11.2011
7. Bebauungsplan Nr. 161 "Kita Am Obersteinfeld" und 94. Änderung FNP;
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
sh. Vorlage zu TOP A) 9., ASVU 17.11.2011
8. KUGEL Kultur- und Generationenhaus / Soziale Stadt NRW Stolberg-Velau / Auf der Mühle
9. Fremdreinigung 2011;
hier: Bereitstellung noch benötigter Finanzmittel
10. Zusätzliche Mittelbereitstellung bei den Sachkonten 504 1000 Beihilfen Beamte und 5141000 Beihilfe Versorgungsempfänger
11. Betriebswirtschaftliche Auswertungen;
hier: Stand: 30.09.2011
Vorlage wird nachgereicht
12. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011
Vorlage wird nachgereicht
13. Beteiligung der Vereine und sonstiger Nutzer an den verbrauchsabhängigen Kosten bei der Nutzung städtischer Immobilien
~~**Vorlage wird nachgereicht**~~ ✓

NEU:

14. Winterdienst in der Stadt Stolberg

NEU:

15. Verwendung von Mitteln aus dem Konjunkturpaket II;

hier: **Mittelaustausch zwischen der Baumaßnahme Gerätehaus
Donnerberg und Büsbach**

Vorlage wird nachgereicht

16. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Verkauf von städtischem Grundbesitz;
hier: Teilfläche aus dem Grundstück Gemarkung Stolberg, Flur 21, Flurstück 306,
Am Kranensterz sowie
Grundstücke Gemarkung Stolberg, Flur 26, Flurstücke 944 + 945, Distelweg
2. Verkauf eines Baugrundstückes im Gebiet B-Plan 147 Duffenterstraße

NEU:

- 3. Verkauf eines Waldgrundstückes in Wenau**

NEU:

- 4. Verkauf eines städt. Grundstückes Hostetstraße**

NEU:

- 5. Mietvertrag Burggastronomie**

6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

HA 1 Rat 22. 11. 11
A)2a)

SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Vorsitzender: Dieter Wolf
Rathaus Stolberg
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg
spd.fraktion@stolberg.de

Tel/Fax 02402 13481

SPD Fraktion Rathausstr. 11-13 52222 Stolberg



Herrn
Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

Stadt Stolberg (Rhld.)

AC 12. Okt. 2011

Der Bürgermeister

Stolberg 01.09.2011

im Hause

Antrag der SPD-Fraktion


an den ASVU und den Rat der Stadt Stolberg

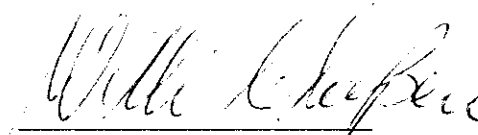
Antrag

ASVU / Rat mögen beschließen, die Beschilderung der Straße Am Pampütz in Stolberg-Breinig wie folgt anzupassen:

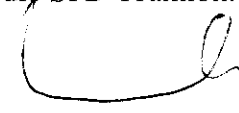
- 1) Die Straße sollte zukünftig nur noch für **Anlieger frei** befahrbar sein und die **fehlende Wendemöglichkeit** für Orts unkundige an der Abzweigung Schützheide deutlich gekennzeichnet werden.
- 2) Ruhender Verkehr sollte zukünftig nur noch im Rahmen eines **eingeschränkten Halteverbots** möglich sein, da durch parkende Fahrzeuge auf der Straße die anderen Verkehrsteilnehmer teilweise gezwungen sind, auf den entlang der Bahnschiene gelegenen Grünstreifen auszuweichen. Dadurch wird am Übergang zum Grünstreifen der **Straßenbelag dauerhaft beschädigt** und muss irgendwann auf Kosten aller Anlieger erneuert werden. Außerdem können Rettungsfahrzeuge im Notfall durch Dauerparker behindert werden, da der **verspernte Rettungsweg** zu den Häusern am Ende der Straße eine Anfahrt teilweise unmöglich machen würde.

Mit der Bitte um zügige Umsetzung verbleiben
mit freundlichen Grüßen

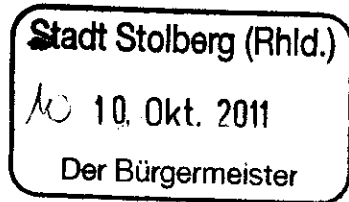

Arndt Kohn, Ratsmitglied


Willi Claßen, sachk. Bürger

für die SPD-Fraktion:


Dieter Wolf, Fraktionsvorsitzender

HA / Rat 22.11.11
A)3.a)



CDU

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A
Rathaus

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215
Oder Tel. +49 2402 13 480
Fax +49 2402 13 378
E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 10. Oktober 2011

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

Oliver Kampen, Dahlienweg 21, 52222 Stolberg ersetzt Dominik Bayer von nun an als stellvertretendes Mitglied im Schulausschuss.

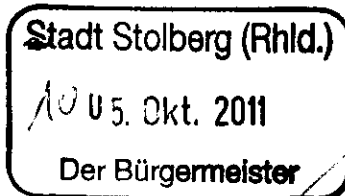
Mit freundlichen Grüßen


Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatz- meister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	--	---

Dominik B. Bayer • Igelweg 30 • 52222 Stolberg (Rhld.)

Herrn
Bürgermeister Ferdinand Gatzweiler
D.V.i.A.
Rathaus
52220 Stolberg (Rhld.)



Niederlegung meines Amtes als stv. sachkundiger Bürger

Stolberg (Rhld.), den 04.X.2011

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler!

Mit Bedauern teile ich Ihnen mit, dass ich aufgrund der Aufnahme meines Studiums der Rechtswissenschaften an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg mein Amt als stellvertretender sachkundiger Bürger im Schulausschuss der Stadt Stolberg (Rhld.) zum 10. Oktober dieses Jahres niederlegen werde.

Bitte entbinden Sie mich von meinen Aufgaben und Pflichten.

Mit freundlichem Gruß


(Dominik B. Bayer)

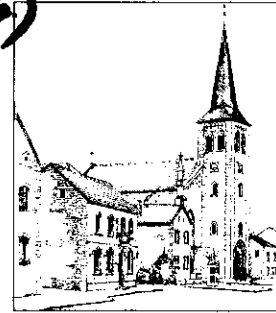
Katholische Pfarrgemeinde
St. Barbara, Breinig

Kath. Pfarrgemeinde St. Barbara, Alt Breinig 28, 52223 Stolberg

Herrn
H.J. Wellmann
Vorsitzender Seniorenbeirat
der Stadt Stolberg
Würselener Straße 21

52222 Stolberg

HA / Rat 22.11.11
A)36)



„Seniorentreff der
Pfarre St. Barbara“
Sigmund Conrads
Augustastr. 3
52223 Stolberg
02402/30757

Elke Ethen
Auf dem Schiefer 9
02402/30618

Pfarrbüro St. Barbara
Alt Breinig 28
52223 Stolberg

Telefon: 0 24 02/ 1 02 96 14
Fax: 0 24 02/ 1 02 96 19

Datum
01. 10. 2011

Betr.: Mitgliedschaft im Seniorenbeirat
hier: Nachfolge von Dieter Niehoff

Sehr geehrter Herr Wellmann,

wie bereits mit Ihnen besprochen, ist nach dem Tod von unserem
gemeinsamen Freund Dieter Niehoff die Besetzung im Seniorenbeirat neu zu
regeln.

Als Vertreter von Dieter bin ich bereit die Nachfolge im Seniorenbeirat als
ordentliches Mitglied anzutreten.

Als mein Vertreter(in) würden wir vom Seniorentreff Breinig gerne
Frau Christa Krichel
Wilhelm Pitz – Straße 37
52223 Stolberg
vorschlagen.

Wir würden uns auf gute und konstruktive Zusammenarbeit freuen.

Mit freundlichen Grüßen


(Sigi Conrads)

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses

am 20.10.2011

A) Öffentliche Sitzung:

**TOP 4: Erstes KiBiz Änderungsgesetz
hier: Auswirkungen auf die Stadt Stolberg**

Herr Seyffarth berichtet, dass die Bescheide des Landes über den Investitionskostenzuschuss zum U3-Ausbau noch immer nicht erteilt wurden. Die Anträge für den Ausbau der Kindertagesstätten St. Barbara, Rektor-Soldierer-Weg und Corneliastraße wurden im Juni 2010 gestellt. Mit einer Mittelzuweisung ist kurzfristig nicht mehr zu rechnen. Hierdurch wird das Ausbauprogramm für Stolberg ins Stocken geraten.

Herr Offergeld erläutert, dass aufgrund des formulierten Rechtsanspruchs bis zum Jahr 2013, für 35% der unter dreijährigen Kinder ein Betreuungsplatz vorzuhalten sei. Dieser Zeitplan ist wegen der fehlenden Landesmittel nun nicht mehr einzuhalten.

Der Jugendhilfeausschuss nimmt einstimmig die Ausführungen zum ersten KiBiz-Änderungsgesetz zustimmend zur Kenntnis. Wegen der besonderen Bedeutung verweist der Jugendhilfeausschuss den Sachverhalt an Hauptausschuss und Rat zur Kenntnisnahme.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 02.11.2011

Im Auftrage: *[Handwritten Signature]*

An

A 10 – Frau Janus-Braun

zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

HA / Rat 22.11.11
A) 5. / A) 4.

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 20.10.2011

A) Öffentliche Sitzung:

5. Bebauungsplan Nr. 68 "Brockenberg", 2. Änderung:
hier: Entscheidung über die Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung

RM Kirch, CDU, erkundigt sich nach der zeitlichen Planung für den Kinderspielplatz. Die Verwaltung sagt die Beantwortung bis zur Sitzung des HA / Rates zu.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat wie folgt zu beschließen:

A.1 Der Anregung der Anwohner Heketweg wird gefolgt. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 wird um die Flurstücke 302 und 303 erweitert. Der erweiterte Geltungsbereich ist Grundlage der weiteren Planung.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

A.2 Die Anregung der Anwohner Gallierweg und die Ausführungen der Verwaltung bezüglich Verschiebung der Fläche für Garagen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Festsetzung einer Fläche für Garagen auf dem Flurstück 430 wird zugunsten der Festsetzung einer Fläche für Stellplätze verzichtet.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

A.3 Das Anliegen der Anwohner Gallierweg bezüglich Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Garage auf dem Flurstück 432 wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

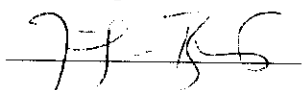
A.4 Die Ausführungen bezügl. Stellplätzen Eburonenweg werden zur Kenntnis genommen. Das Anliegen des Anwohners Schmitzacker bezüglich Flächenankauf wird zurückgewiesen.

Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges: S. 1-3

Stolberg, den 4. November 2011

Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt 1161 zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 20.10.2011

A) Öffentliche Sitzung:

- A.5 Die Ausführungen zu den Anregungen des Anwohners Höhenkreuzweg werden zur Kenntnis genommen. Die Aufnahme der Flurstücke 46 und 34 in den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 zwecks Festsetzung zusätzlicher überbaubarer Flächen wird abgelehnt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig**
- B.1 Der Sachverhalt bezüglich der Schwermetallgehalte wird zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen des Gutachters wird gefolgt. Die Bedenken der StädteRegion Aachen, Bereich Bodenschutz / Altlasten, sind ausgeräumt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig**
- B.2 Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie und die Ausführungen zu den bergbaulichen Verhältnissen werden zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen des Gutachters wird gefolgt. Bedenken bezüglich potentieller Einwirkungen durch bergbauliche Hinterlassenschaften sind ausgeräumt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig**
- B.3 Der Hinweis des Geologischen Dienstes wird zur Kenntnis genommen. Bedenken bezüglich der Störungszone sind ausgeräumt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig**
- B.4 Der Hinweis des KBD bezüglich Meldepflicht wird zur Kenntnis genommen.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig**
- B.5 Die Informationen des RWE bezüglich Freileitung und Schutzstreifen werden zur Kenntnis genommen. Die Plangrundlage wird entsprechend ergänzt.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig**
- C. Den Hinweisen und Änderungen der Festsetzungen und der Anregung bezüglich des Kinderspielplatzes wird gefolgt. Die geänderte Planung ist Grundlage für das weitere Verfahren.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig**
-

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 4. November 2011
Im Auftrag

- 2 -

An Dezernat / FB - Amt _____ zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 20.10.2011

A) Öffentliche Sitzung:

- D. Sofern den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / Rat, den überarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 "Brockenberg" anzunehmen und für diesen gem. § 4a Abs. 3 BauGB die erneute öffentliche Auslegung anzuordnen. Stellungnahmen können nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.
Abstimmungsergebnis im ASVU: Einstimmig

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 4. November 2011
Im Auftrag

An Dezernat / FB - Amt _____ zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

öffentlich nicht öffentlich

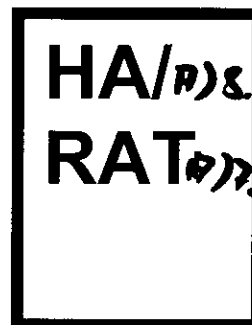
Datum
28.10.2011

Drucksache-Nr.

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.

Hauptausschusses/Rates
22.11.2011
A) 8. **1 A) 7.**
KUGEL Kultur- und
Generationenhaus/Soziale Stadt
NRW Stolberg-Velau/Auf der
Mühle



Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat Frau Katharina Oebel, Leiterin der Abt. Soziales FB3, als Vertreterin der Stadt Stolberg im Verein KUGEL Kultur- und Generationenhaus zu benennen.
3. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat Herrn Willi Seyffarth, Leiter FB 3 der Stadt Stolberg, zum Mitglied des Beirates des Vereins KUGEL Kultur- und Generationenhaus zu benennen.

b) Sachverhalt:

Der Verein KUGEL Kultur- und Generationenhaus wurde inzwischen gegründet.

Gründungsmitglieder des Vereins sind:

SkF Sozialdienst Kath. Frauen Stolberg

Helene-Weber-Haus Stolberg

low-tec gGmbH Stolberg

AWO Kreisverband Aachen-Land

AWO Ortsverein Stolberg

Förderverein der GTHS Kogelshäuserstraße

DITIB Stolberg

Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt u. Aachen-Land

KG Echte Fröngde Stolberg

Zur 1. Vorsitzenden wurde auf der Gründungsversammlung Frau Andrea Müller, AWO Ortsverein Stolberg, zur 2. Vorsitzenden Frau Margit Schmitt, SkF Stolberg, sowie zum 3. Vorsitzenden Herr Ralf Bruders, Caritasverband, gewählt.

Die auf der Gründungsversammlung beschlossene Satzung ist in der **Anlage** beigefügt.

Der Verein wird nunmehr zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet und hat bei Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig beantragt.

Gem. § 7 der Satzung des Vereins KUGEL Kultur- und Generationenhaus ist die Stadt Stolberg geborenes Mitglied des Vereins. Die Verwaltung schlägt daher vor, Frau Katharina Oebel, Leiterin der Abt. Soziales, als Vertreterin der Stadt Stolberg im Verein zu benennen.

Gem. § 13 der Satzung des Vereins KUGEL Kultur- und Generationenhaus ist ein Mitarbeiter/Mitarbeiterin geborenes Mitglied des Beirates des Vereins. Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Willi Seyffarth als Leiter des Fachbereiches 3 in den Beirat zu entsenden.

c) Rechtsgrundlage:

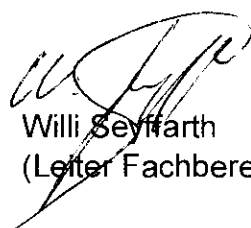
Beschluss des Hauptausschusses und Rates vom 19. Juli 2011

d) Finanzielle Auswirkungen:

e) Personelle Auswirkungen:

Personalkapazitäten verschiedener Fachabteilungen der Stadt Stolberg sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eingebunden.

i.A.



Willi Seyffarth
(Leiter Fachbereich 3)

SATZUNG

Seite | 1

- **des Vereins**

KUGEL Kultur- und Generationenhaus



§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen KUGEL Kultur- und Generationenhaus. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Stolberg.

Seite | 2

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe und die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Kultur- und Generationenhauses KUGEL in Stolberg, Breslauer Straße, die Durchführung u.a. von Veranstaltungen, die Einrichtung von Maßnahmen und Angeboten im Bereich der Jugend- und Altenhilfe, der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens, die Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, die Durchführung von Projekten, die Herausgabe von Veröffentlichungen, die Einrichtung und Unterhaltung von zur Umsetzung der Vereinszwecke geeigneten Einrichtungen sowie die Beteiligung an entsprechenden Aktivitäten und Einrichtungen Dritter, die geeignet sind, die Vereinszwecke zu verwirklichen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins können juristische und natürliche Personen sein. Die Stadt Stolberg ist geborenes Mitglied des Vereins.

Ordentliche in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Vereinsmitglieder können nur juristische Personen sein. Natürliche Personen können ausschließlich fördernde Mitglieder sein. Natürliche Personen als fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Natürliche Personen fördern die Vereinszwecke materiell durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages, der in einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Beitragsordnung festgelegt ist, und unterstützen die Arbeit des Vereins..

Seite | 3

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Tod bei natürlichen Personen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Im Falle einer mehr als 30%igen Beitragserhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht der Mitgliedschaft, das innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung über die Beitragserhöhung ausgeübt werden kann. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft am letzten Tag des der Kündigung folgenden Monats.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung,

der Vorstand,

der Beirat.

Seite | 4

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Nehmen weniger als 30% der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder an einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung teil, so wird durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen seit dem Termin der nicht beschlussfähigen Mitgliederversammlung ohne Einhaltung einer Einladungsfrist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann unabhängig von der Zahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zweckänderungen, die vorzeitige Abwahl von Vorstandsmitgliedern sowie die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten, erschienenen oder per Vollmacht vertretenen Mitglieder.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Seite | 5

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1., dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der 3. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Mitglieder des Vorstandes können nur gesetzliche Vertreter der juristischen Mitglieder des Vereins sein.

§ 13 (Beirat)

Der Beirat des Vereins steht dem Vorstand für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes mit beratender Funktion zur Seite.

Der Beirat besteht aus 5 geborenen Mitgliedern, zwei vom Sozialausschuss und zwei vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg gewählten Mitgliedern sowie höchstens 5 weiteren Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat berät den Vorstand hinsichtlich der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke.

Geborene Mitglieder des Beirates sind ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Fachbereiches 3 der Stadt Stolberg, der Rektor/die Rektorin der Schule Kogelshäuserstraße/Breslauerstraße, ein vom Integrationsrat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied des Beirates, ein vom Seniorenbeirat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied des Beirates sowie ein vom Behindertenbeirat der Stadt Stolberg benanntes Mitglied des Beirates.

Vom Sozialausschuss und vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg werden jeweils zwei Mitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die nicht Mitglied des Sozialausschusses oder des Jugendhilfeausschusses der Stadt Stolberg sein müssen. Die vier durch den Sozial- und den Jugendhilfeausschuss der Stadt Stolberg gewählten Mitglieder des Beirates sollen nach Möglichkeit Bewohner/-innen aus dem Stadtteil Unterstolberg sein.

Dem Beirat können ferner 5 Persönlichkeiten aus dem Bereich der Politik, der Kirchen, der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Bildung sowie insbesondere auch Vertreter der Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen, der sozialen, kulturellen, politischen und sonstigen Organisationen sowie Persönlichkeiten aus anderen Bereichen angehören, soweit sie aus Sicht

des Vorstandes für die Beratung des Vorstandes zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins besonders geeignet sind. Diese 5 Persönlichkeiten werden vom Vorstand ernannt.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes einen 1. Sprecher/eine 1. Sprecherin und einen 2. Sprecher/eine 2. Sprecherin.

Die Mitglieder des Beirates und die Sprecher/Sprecherinnen können gebeten werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

Seite | 6

Mindestens ein Mal jährlich ist eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Beirat durchzuführen.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stolberg zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Förderung des intergenerationellen und interkulturellen Dialoges sowie der Verbesserung der Lebenslage von Kindern, Jugendlichen, Frauen und Senioren in Stolberg.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 29. September 2011 in Stolberg beschlossen.

Datum 17.10.2011	Drucksache-Nr. 3609-2011
---------------------	-----------------------------

VORLAGE

HA/RAT

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rat

am 22.11.2011 22.11.2011

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 9.** **A) 8.**

Betreff FREMDREINIGUNG 2011

hier: Bereitstellung noch benötigter Finanzmittel

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat/der Rat beschließt, dass die noch benötigten Finanzmittel in Höhe von 80.000.- € zum Ausgleich der Rechnungen des Dienstleisters Gebäudereinigung für das Haushaltsjahr 2011 bereitgestellt werden.

b) Sachverhalt:

Die Fa. gepe Gebäudedienste Peterhoff GmbH, Düren, führt seit dem 01.05.2002 die vertraglich vereinbarten Unterhaltsreinigungsarbeiten in 70 städt. Gebäuden durch. Die Reinigungsfläche insgesamt beläuft sich mittlerweile auf über 100.000 qm. Durch Veränderungen und Erweiterungen im Gebäudebestand, insbesondere Fertigstellung Realschule I, Mensa Ritzefeld-Gymnasium, Mensa Goethe-Gymnasium, Kultur- und Generationenhaus (KUGEL), Kogelshäuserschule etc. kommt es unvermeidlich zu nicht unerheblichen Kostensteigerungen.

Die verausgabte Jahressumme für das Haushaltsjahr 2010 betrug schon insgesamt brutto 1.445.142,85 €.

Das aktuell vom Amt für Finanzwesen freigegebene Budget für die Fremdreinigung beträgt hingegen nur 1.394.000.- €.

Die sich daraus unweigerlich ergebene Konsequenz wird sein, dass das o.g. Reinigungsbudget bis zum Jahresende 2011 grundsätzlich nicht ausreichen wird.

Das Fachamt ist zwar grundsätzlich bestrebt, für den Bereich der Fremdreinigung kostenoptimiert zu arbeiten, jedoch fallen aufgrund der großen Gebäudeanzahl im Wege der Materialerhaltung, insbesondere in Schulen und Kindergärten, immer wieder Sonderreinigungen an.

Diese werden vom Fachamt als dringend notwendig erachtet und dulden keinen Aufschub.

Zwischenzeitlich wurde vom Fachamt ein Optimierungsdienstleister beauftragt, der im ersten Auftragschritt alle Reinigungsflächen der betroffenen Gebäude neu aufnimmt und diese dem Auftraggeber später zur weiteren Fortschreibung zur Verfügung stellt.

Im zweiten Arbeitsschritt wird dann auf der Grundlage der neu erfassten Gebäudedaten eine europaweite Ausschreibung der Unterhaltsreinigung veranlasst.

Die Aufmaßarbeiten sollen im Herbst beendet werden, sodass die europaweite Ausschreibung der Unterhaltsreinigungsarbeiten Anfang 2012 erfolgen wird.

Die Neuvergabe der Unterhaltsreinigungsarbeiten ist somit auf den 01.01.2013 terminiert.

Das Fachamt verspricht sich von der Neuvergabe der Reinigungsarbeiten, natürlich unter Wahrung der geltenden Hygienevorschriften, auch einen Kosteneinsparungseffekt. Konkret kann dies jedoch erst nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses analysiert werden.

Nach Berechnungen des Fachamtes werden für das Haushaltsjahr 2011 noch weitere Finanzmittel in Höhe von insgesamt 80.00,00 € benötigt werden. Bis Ende Dezember liegen alle Rechnungen des Dienstleisters vor. Weitere Kostensteigerungen für die Folgejahre 2012 und 2013 sind bereits absehbar, da gem. Tarifabschluss des Gebäudereiniger-Handwerks Lohnpreiserhöhungen beschlossen wurden.

c) Rechtslage:

Reinigungsvertrag Gebäudedienstleister vom 01.05.2002

d) Finanzierung:

Die Stadt Stolberg hat keinen genehmigten Haushaltsplan. Ausgaben richten sich daher nach der vorläufigen Haushaltsführung gem. § 82 GO. Danach dürfen ausschließlich Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Bei der Finanzposition 5241900 / Sachkonto diverse stehen für das Haushaltsjahr 2011 noch aktuell Finanzmittel in Höhe von 182.455,93 € zur Verfügung.

e) Personelle Auswirkung:

Der Bereich Fremdreinigung wird von einem Mitarbeiter des Hochbauamtes bearbeitet.

I.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Datum
02.11.2011

Drucksache-Nr.

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 22.11.2011

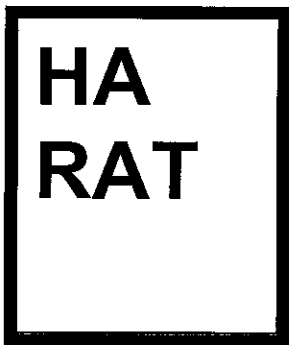
Tagesordnungspunkt Nr.

Betreff

A)10.

A)9.

Zusätzliche Mittelbereitstellung bei den Sachkonten 5041000 Beihilfen Beamte und 5141000 Beihilfen Versorgungsempfänger



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Bereitstellung zusätzlicher Ausgabemittel in Höhe von 120.000,00 Euro auf dem Sachkonto 5041000 - Beihilfen Beamte - und 50.000,00 Euro auf dem Sachkonto 5141000 - Beihilfen Versorgungsempfänger -

b) Sachverhalt:

Auf dem Sachkonto 5041000 - Beihilfen Beamte - besteht ein Haushaltsansatz von 366.450,00 Euro. Von diesem Budget wurden bis einschließlich Oktober insgesamt 353.673,00 Euro verfügt.

Auf dem Sachkonto 5141000 - Beihilfen Versorgungsempfänger - besteht ein Haushaltsansatz von 385.000,00 Euro. Dieser Haushaltsansatz ist bereits vollständig verbraucht. Es besteht ein Anordnungssoll bis einschließlich Oktober von insgesamt 410.422,00 Euro. Auszahlungen über den Ansatz hinaus konnten nur deshalb bereits ausgeführt werden, weil innerhalb des Deckungskreises 51 noch Ausgabemittel zur Verfügung stehen.

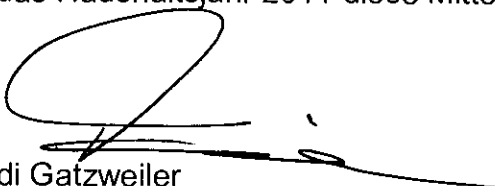
Um weiterhin Beihilfezahlungen an aktive Beamte und Versorgungsempfänger ausführen zu können, sind nunmehr die erforderlichen Ausgabemittel zur Verfügung zu stellen. Kalkuliert auf das voraussichtliche Jahresergebnis werden bei den aktiven Beamten noch ca. 120.000,00 Euro und bei den Versorgungsempfängern noch ca. 50.000,00 Euro notwendig sein. Die Bereitstellung einer eigentlich höheren Summe an Auszahlungsmitteln ist bei den Versorgungsempfängern nicht erforderlich, weil im Deckungskreis 51 noch Mittel zur Verfügung stehen.

Bezogen auf den gesamten Bereich der Personalkosten ist festzustellen, dass diese zusätzlichen Ausgabemittel bei den Beihilfen durch deutliche Einsparungen bei den Personalhauptkosten, Bezüge, Entgelte, aufgefangen werden. Das Jahresrechnungsergebnis bei den gesamten Personalkosten wird also die bereits in 2009 aufgestellte Kalkulation wesentlich unterschreiten.

Bei den Beihilfeauszahlungen handelt es sich um Leistungen, zu denen die Kommune rechtlich verpflichtet ist. Die anspruchsberechtigten Beihilfeempfänger treten mit der Bezahlung ihrer krankheitsbedingten Aufwendungen in Vorleistung und können darauf vertrauen, zeitnah die ihnen zustehende Erstattung durch die Beihilfe zu erhalten.

Eine genaue Kalkulation der zu erwartenden Beihilfezahlungen ist im Vorfeld quasi nicht möglich. Zusätzlich zu den nicht kalkulierbaren Kostensteigerungen im Gesundheitswesen durch z. B. aufwendigere und modernere Behandlungsmethoden, erhöhte Pflegeaufwendungen pp., können einzelfallbezogene Aufwendungen bei schweren langwierigen Erkrankungen die Kosten über das gewöhnliche Maß steigen lassen.

Zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe nach der Beihilfenverordnung NRW sind für das Haushaltsjahr 2011 diese Mittelbereitstellungen notwendig.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop at the top and a horizontal line extending to the right.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Datum 07.11.2011	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates
am 22.11.2011 / 22.11.2011
Tagesordnungspunkt Nr. A 13 / A 12
Betreff: Beteiligung der Vereine und sonstiger
 Nutzer an den verbrauchsabhängigen
 Kosten bei der Nutzung städtischer
 Immobilien

**HA/
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

- 1. Der Hauptausschuss empfiehlt / Der Rat beschließt, ab dem 01.01.2012 ein Entgelt i. H. v. 2,50 € je Nutzungsstunde für die Nutzung einer städtischen Mehrzweck-, Sport-, Turn- und Gymnastikhalle vom jeweiligen Nutzer zu erheben. Die Festsetzung erfolgt am Anfang des jeweiligen Jahres und gilt für Nutzungen außerhalb des Schulbetriebes und von sonstigen Veranstaltungen.
Hiervon unberührt bleiben durch Satzung geregelte Nutzungen von Hallen, für die teilweise gesonderte Nutzungsgebühren erhoben werden.**
- 2. Die wassersporttreibenden Vereine werden bei der Nutzung des Hallenbades mit 4,00 € je Nutzungsstunde herangezogen.
Hierbei ist der vom jeweiligen Nutzer zu Jahresbeginn angemeldete Bedarf bezogen auf den Anteil des Schwimmerbeckens zu berücksichtigen (genutzte Schwimmbahnen).**
- 3. Die Nutzer, die andere Gebäude / Gebäudeteile nur stundenweise und nicht durchgängig nutzen (z. B. Schulräume) werden aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls mit 2,50 € je Nutzungsstunde zu den Kosten herangezogen.**
- 4. Nutzer, die Gebäude oder Gebäudeteile alleinig nutzen, haben ein Entgelt i. H. v. 2,00 € je Quadratmeter und Monat zu entrichten.
Hiervon ausgenommen bleiben bis zu einer weiteren Beschlußfassung Räumlichkeiten, die einer Nutzung als Bürgerhaus unterliegen und ganz oder teilweise von Dritten für private Zwecke angemietet werden.
Ein entsprechender Beschlussvorschlag wird dem Hauptausschuss / Rat zur Entscheidung vorgelegt.**
- 5. Der Zahlbetrag des jeweiligen Nutzers errechnet sich anhand der Nutzungsstunden oder der genutzten Quadratmeterzahl und wird um**

einen Betrag gekürzt, der sich aus dem Verhältnis von jugendlichen Mitgliedern zur Zahl der aktiven Gesamtmitglieder ergibt.
Der so ermittelte Differenzbetrag wird von der Stadt getragen.

6. In den Fällen, in denen sich durch die Erhebung des Kostenbeitrages nachweislich eine Existenzgefährdung des Vereines / der Institution ergibt, sind zwischen der Verwaltung und dem Nutzer weitere Gespräche zu führen und Lösungen zu erarbeiten.
Hierbei entscheidet die Verwaltung nach Vorlage aussagekräftiger Unterlagen zur jeweiligen Finanzsituation des Nutzers über im Einzelfall zu gewährende Unterstützungsleistungen.
7. Sollte ein Nutzer seiner diesbezüglichen Mitwirkungspflicht nicht nachkommen und entsprechende Unterlagen nicht bis zum 10.12. vorlegen, erfolgt die entsprechende Festsetzung mit dem errechneten Betrag.
8. Künftige Nutzungsverträge werden auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende geschlossen.

b) Sachverhalt:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.03.2011 beschlossen,

1. Alle Verträge bezüglich der Nutzung städtischer Immobilien durch Vereine / Institutionen unter Einhaltung bestehender vertraglicher Verpflichtungen zum jeweilig nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
2. Bei der Nutzung anfallende verbrauchsabhängige Kosten (Heizung, Strom, Frischwasser, Schmutzwasser, Abfallentsorgung) objekt- und nutzerbezogen zu ermitteln.
3. Gespräche mit den Nutzern zu führen, um
 - a) den jeweiligen Beitrag zum Gemeinwohl zu ermitteln und
 - b) Anhaltspunkte zur jeweiligen finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewinnen.Hierbei ist der Stadtsportverband in die Überlegungen einzubeziehen.
4. Dem Rat zu seiner ersten Sitzung nach der Sommerpause unter Berücksichtigung von 3a) und 3b) einen Vorschlag zu unterbreiten.

Die Verwaltung hat zur Umsetzung des vorliegenden Ratsbeschlusses eine Projektgruppe gebildet, die sich aus dem Bürgermeister und Vertretern der betroffenen Fachbereiche zusammensetzt. Diese hat in jeder Phase der Entscheidungsfindung auf die Mitarbeit des Stadtsportverbandes zugreifen können.

In seiner letzten Sitzung haben sich Hauptausschuss und Rat bereits mit der Thematik beschäftigt und ergänzende Fragen an die Verwaltung gerichtet. Diese werden mit dieser Vorlage beantwortet.

Auf die Ausführungen in der Vorlage für den 18.10.2011 wird Bezug genommen.

Kostenermittlung

Eine gravierende Problematik, stellt die Tatsache dar, dass bei der Mehrzahl der betr. Liegenschaften - wie nachfolgend beschrieben - eine separate Erfassung von Kosten und somit eine genaue Bezifferung entscheidender Kostenbestandteile nicht erfolgen kann.

Wegen der Vielschichtigkeit der einzelnen Liegenschaften im Bereich der Nutzung als „Bürgerhaus“ und der im Einzelfall sehr komplexen Vertragsverhältnisse / Nutzungsverhältnisse, beschäftigt sich diese Vorlage lediglich mit den Gebäuden / Gebäudeteilen, in denen keine entsprechende Nutzung vorliegt.

Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch in sog. „Bürgerhäusern“ durchaus eine teilweise Nutzung ausschließlich zu Vereinszwecken vorliegen kann.

Ein entsprechender Beschlussvorschlag zu den Immobilien / Immobilienteilen, in denen eine klassische Nutzung als „Bürgerhaus“ vorliegt, wird von der Verwaltung zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt.

zu 2. a) Hallennutzung

Sport-, Turn- und Mehrzweckhallen:

Die Stadt Stolberg hält 4 Mehrzweckhallen, 3 Großsporthallen und 14 Turn- / Gymnastikhallen vor.

Die Hallen werden ca. zu 60 v. H. für den Schulsport und zu ca. 40 v. H. für den Vereinssport bereitgestellt.

Wie bereits in der vorausgegangenen Vorlage dargestellt, lässt sich eine grobe Kostenschätzung für 4 städtische Hallen vornehmen:

1. Turnhalle Glashütter Weiher
2. Halle Grundschule Zweifall
3. Mehrzweckhalle Atsch
4. Mehrzweckhalle Vicht

Bei der Ermittlung der Kosten je Nutzungsstunde wurden beispielhaft die Daten aus einem Bewirtschaftungsprogramm für das Jahr 2010 und die im gleichen Jahr durchschnittlich nutzbaren Stunden herangezogen.

Hieraus ergibt sich ein Wert i. H. v. 2,50 € je Nutzungsstunde.

Auf Grundlage dieser Berechnung wurden Gespräche mit dem Stadtsportverband geführt und können als konsensfähig betrachtet werden kann.

Hallenbad:

Bei der Nutzung des Hallenbades Glashütter Weiher sind die Kosten ebenfalls relativ genau zu ermitteln.

Realistische Nutzungsentgelte wären von den jeweiligen Vereinen nicht erbringbar. Alleine die verbrauchsabhängigen Kosten würden je nach Berechnungsmethode zwischen 30 € und 40 € je Nutzungsstunde liegen, wenn das komplette Schwimmerbecken genutzt wird.

Aus Gründen der Gleichbehandlung der Sportarten schlägt die Verwaltung hierzu vor, ein Nutzungsentgelt i. H. v. 4,00 € anzusetzen.

Da nicht alle Nutzer das gesamte Hallenbad beanspruchen, ist hier eine anteilmäßige Berechnung bezogen auf den jeweilig genutzten Anteil des Schwimmerbeckens vorzunehmen.

Der Bedarf hierfür ist zu Jahresbeginn vom jeweiligen Nutzer anzumelden.

Schulgebäude:

Ein ebenfalls verzerrtes Bild würde sich ergeben, wenn man die stundenweise Nutzung von Räumlichkeiten in Schulgebäuden kostenmäßig erfassen und entsprechend zu Grunde legen würde, da sich der Schulbetrieb naturgemäß stark von den Tätigkeiten eines Vereines unterscheidet. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Praktikabilität schlägt die Verwaltung hier ebenfalls ein Nutzungsentgelt i. H. v. 2,50 € je Nutzungsstunde vor.

b) Durchgängige und alleinige Nutzung von Immobilien

Hier stellt sich die Ermittlung wesentlicher Kostenbestandteile in einer ähnlichen Problematik dar.

Z. B. werden i. d. R. werden Kosten über angrenzende (Haupt-) Gebäudeteile erfasst.

Auch hier würde eine objektbezogene Erhebung von Nutzungsentgelten alleine wegen der unterschiedlichen Beschaffenheit der Gebäude in sehr unterschiedlicher Höhe vorgenommen werden.

Aus diesem Grunde wurde das Josefshaus als repräsentativ gewählt, weil hier eine relativ große „Nutzerdichte“ anzutreffen ist und eine zumindest ungefähre Bezifferung von Kosten erfolgen kann.

Als Berechnungsgrundlage wurden für verbrauchsabhängige Kostenbestandteile ebenfalls Daten aus einem Bewirtschaftungsprogramm bezogen auf das Nutzungsjahr 2010 herangezogen.

Da für das Josefshaus keine belastbaren Aufmaße vorhanden sind wären als Berechnungsgrundlage verschiedene abgeleitete

Berechnungsmethoden denkbar gewesen. Um keine ungerechtfertigten Nachteile für die Nutzer entstehen zu lassen, wurde auf der breitestmöglichen Grundlage der Bruttogrundfläche des Gebäudes (incl. Der Liegenschaft Kupfermeisterstr. 4) berechnet. Die Bruttogrundfläche (BGF) ist die Fläche, welche sich aus der Addition aller (genutzten) Grundflächen des Gebäudes ergibt. Hierbei werden z. B. auch gemeinschaftlich genutzte Gebäudebestandteile wie Flure, Treppen, Toilettenanlagen usw. berücksichtigt. Im vorliegenden Fall wurde, da hier ebenfalls Nutzungen vorliegen, das Kellergeschoss des Haupthauses einbezogen.

Bezogen auf die aus dem Bewirtschaftungsprogramm gewonnenen Werte ergibt sich hier ein rechnerischer Anteil i. H. v. gerundet 2,00 € je Quadratmeter und Monat.

Da eine Berechnung für andere durchgehend genutzte Immobilien wegen des Fehlens belastbarer Daten ausscheidet und ähnlich wie bei den Hallennutzungen zu sehr unterschiedlichen Belastungen führen würde, ist für alle durchgängig genutzten Immobilien ein Nutzungsentgelt i. H. v. 2,00 € je Quadratmeter und Monat anzusetzen.

Dieser Betrag ist je Quadratmeter tatsächlich genutzter Fläche zu erheben.

zu 3. **Ergebnisse der Gespräche mit den Nutzern**

Zwischenzeitlich wurden nahezu alle Gespräche mit den Nutzern städtischer Immobilien geführt.

Die Sichtweise der Nutzer zu einer möglichen Beteiligung an den Kosten wurde ebenso eingeholt, wie eine Einschätzung zu den jeweiligen finanziellen Auswirkungen einer unterstellten Forderung von „ungefähr“ 2,00 € je Nutzungsstunde oder Quadratmeter und Monat.

Festzuhalten ist an dieser Stelle, dass vor dem Hintergrund der städtischen Haushaltslage bei den Nutzern mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich Verständnis für eine mögliche Beteiligung an den Kosten besteht, wenngleich eine Erhebung für einzelne Vereine gemäß deren Angabe gravierende negative Auswirkungen hätte.

Bei einer wie nachfolgend beschriebenen Gewichtung sehen nur wenige Nutzer ihre Existenz bedroht. Viele Nutzer wiesen jedoch darauf hin, dass gerade die Nachwuchsgewinnung auch durch steigende Mitgliedsbeiträge zusätzlich erschwert würde.

Eine Vielzahl der Vereine machte außerdem darauf aufmerksam, dass eine mögliche Erhebung von Nutzungsentgelten aus Gründen der Planungssicherheit und aufgrund innerorganisatorischer Problemstellungen, wie z. B. dem Beschluss einer Anpassung der Mitgliedsbeiträge, frühestens zum 01.01.2012 oder in Einzelfällen sogar erst später möglich sei.

Bei den alleinigen Nutzern von Immobilien wurde sehr deutlich, dass ein Nutzungsentgelt i. H. v. ca. 2,00 € je Quadratmeter und Monat viele

Vereine zu einer zumindest teilweisen Rückgabe von Räumlichkeiten zwingen würde oder gar in ihrer Existenz bedrohen würde. Insbesondere mitgliederschwache Vereinigungen mit einem dem jeweiligen Vereinszweck Rechnung tragenden sehr intensiven Nutzungsverhalten wären in ihrer Existenz bedroht.

Hierzu schlägt die Verwaltung vor, bei seitens eines Nutzers geltend gemachter Existenzbedrohung weitere Gespräche zwischen Nutzer und Verwaltung anzusetzen. Durch den Nutzer ist ein aussagekräftiger schriftlicher Nachweis über seine finanzielle Leistungsfähigkeit und eine schriftliche Einschätzung seiner finanziellen Lage bei Erhebung von Nutzungsentgelten vorzulegen.

Die Verwaltung entscheidet anschließend über mögliche Unterstützungsleistungen.

Ebenfalls wurden bei den Gesprächspartnern Anhaltspunkte und Strukturen erfragt, aus denen sich Beiträge zum Gemeinwohl, welche durch die jeweilige Vereinsarbeit ergeben, ableiten lassen.

Welche Aspekte hier genau unter dem Begriff „Gemeinwohl“ zu subsumieren sind, vermag die Verwaltung nicht in jeder Hinsicht zu beurteilen.

Die Verwaltung schlägt vor, eine Gewichtung des Verhältnisses der aktiven jugendlichen Vereinsmitglieder zur Anzahl aktiver Vereinsmitglieder vorzunehmen. Der so ermittelte prozentuale Anteil könnte dann vom grundsätzlich zu erhebenden Kostenbeitrag in Abzug gebracht werden und von der Stadt getragen werden.

Hierzu ein Berechnungsbeispiel:

Aktive Vereinsmitglieder: 100
Jugendliche Vereinsmitglieder: 50

Nutzungsentgelt gem. Nutzungsverhalten: 100,00 € p. a.

100 Mitglieder entsprechen 100 %
50 Mitglieder entsprechen X %

$$X = \frac{50 \times 100}{100}$$

50 jugendliche Vereinsmitglieder entsprechen 50% bezogen auf die Zahl der aktiven Gesamtmitglieder.

Somit ergäbe sich ein Abschlag von 50 % von 100 € und es wäre ein reduziertes Nutzungsentgelt i. H. v. 50,00 € zu erheben.

Demnach ergäbe sich ein von der Stadt zu tragender Anteil i. H. v. 50,00 €.

Höhe der erwarteten Einnahmen

Nach bestmöglicher Schätzung wird mit einem Betrag i. H. v. ca. 50.000,00 € p. a. gerechnet.

Eine genaue Bezifferung der erwarteten Einnahmen ist derzeit nicht möglich.

Diese ist z. B. maßgeblich von der Beschlußfassung des Rates, vom individuellen Nutzerverhalten, von der Zahl der Vereinsmitglieder und von der Zahl der jugendlichen Vereinsmitglieder abhängig.

c) Rechtslage:

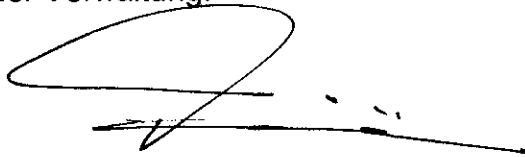
Die Erhebung von Nutzungsentgelten fällt in die Zuständigkeit des Rates.

d) Finanzierung:

Die Höhe der Einnahmen wird auf 50.000 € p. a. geschätzt (siehe oben).

e) Personelle Auswirkung:

Die Erhebung der Nutzungsentgelte bindet Personal im Umfang von etwa 1/12 Stelle in der Verwaltung.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop at the top and a horizontal line extending to the right with a small arrowhead at the end.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Stadt Stolberg (Rhld.)

FB 2 / 66 -cr -

öffentlich nichtöffentlich

VORLAGE

NACHTRAG

Datum

14.11.2011

Drucksache-Nr. (ggf. Nachtragvermerk)

für die Sitzung des Hauptausschusses / Rates

am 22.11.2011

HA/RAT

Tagesordnungspunkt Nr. A)14. / A)13.

Betreff: Winterdienst in der Stadt Stolberg (Rhld.)

Begründung der Dringlichkeit:

Die Verwaltung hatte - worauf im Sachverhalt noch eingegangen wird - die Winterdienstleistungen für die Monate Januar bis März 2012 ausgeschrieben. Um die Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.) an die danach gegebenen neuen Verhältnisse anzupassen und die erforderliche Vergabe für ein zusätzliches Streufahrzeug in der Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses herbeizuführen, werden die folgenden Entscheidungen des Rates zwingend benötigt.

a) Beschlussvorschlag:

Der HA empfiehlt dem Rat zu beschließen/der Rat beschließt:

1. Der Beschluss vom 20.09.2011, durch den die Verwaltung beauftragt wird, den Winterdienst in der Stadt Stolberg (Rhld.) künftig entsprechend der vorgeschlagenen Organisationsform mit den Prioritäten I und II, teilweiser Übertragung auf die Anlieger und keiner Durchführung von Winterdienst, allerdings unter Beibehaltung bisher bereits geräumter fußläufiger Wege, neu zu organisieren, wird aufgehoben.
2. Der Beschluss vom 20.09.2011, durch den die Verwaltung beauftragt wird, dem Rat die endgültige Straßenliste mit der überarbeiteten Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vorzulegen, wird aufgehoben.
3. Der Beschluss vom 20.09.2011, durch den die Verwaltung beauftragt wird, die Kosten für den Winterdienst unter Wegfall der bisherigen Gebühr künftig über einen Zuschlag zur Grundsteuer B, bei dem das öffentliche Interesse an dieser Leistung entsprechend berücksichtigt ist, (teilweise) zu refinanzieren, wird aufgehoben. Der Beschluss vom 20.09.2011, durch den die Verwaltung beauftragt wird, dem Rat die entsprechend geänderte Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Stolberg (Rhld.) vorzulegen, wird aufgehoben.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.) an die derzeitigen Gegebenheiten so anzupassen, dass sich der Winterdienst in der ersten Winterdienstperiode des Jahres 2012 auf alle Straßen der Priorität I, Stufe 1, möglichst viele Straßen der Priorität I, Stufe 2, und die Straßen der Priorität II, die bisher bereits Winterdienst hatten, erstreckt.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Vorlage mit dem dazugehörigen Straßenverzeichnis in der Sitzung des Hauptausschusses/Rates am 13.12.2011 zum Beschluss vorzulegen. Allerdings wird Hauptausschuss/Rat zu Beginn des Jahres 2012 eine abschließende Entscheidung dahin gehend treffen, in welcher Weise der Winterdienst in Zukunft durchgeführt werden soll.
6. Die Refinanzierung der Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst erfolgt weiterhin über die Benutzungsgebühr. Als Bemessungseinheit der Gebühr wird am Frontmeter und damit am Frontmetermaßstab festgehalten.

b) Sachverhalt:

Der Rat beschloss in seiner Sitzung am 20.09.2011 die von der Verwaltung vorgeschlagene Neuorganisation des Winterdienstes, die vorsah, ab dem 01.01.2012 bei so vielen Straßen wie irgend möglich einen funktionierenden Winterdienst anzubieten. Die Kommunalaufsicht der StädteRegion Aachen stimmte dieser Neuorganisation des Winterdienstes mit dem Schreiben vom 24.10.2011 zu.

Die Zielvorstellungen des insoweit vorzunehmenden Winterdienstes würden die bisherige sachliche und personelle Kapazität weit übersteigen. Um diese Zielvorstellungen zu verwirklichen, musste die Anzahl der Räum- und Streubezirke von 8 auf 18 ausgeweitet werden. Davon sollten - wie bisher - maximal 7 Bezirke vom Technischen Betriebsamt und 11 Bezirke von Fremdfirmen betreut werden.

Die für den Winterdienst in Stolberg eingesetzten Fremdfirmen sollten das erforderliche Winterdienstgerät (Räumschild und Rundstreuer) auf eigene Kosten beschaffen. Um ihnen die dazu notwendige Planungssicherheit einzuräumen, ging die Verwaltung von einer mindestens fünf Jahre andauernden Vertragslaufzeit aus. Die daraufhin vor der Ausschreibung vorgenommene Kostenschätzung ergab, dass schon bei einer fünfjährigen Vertragslaufzeit der Schwellenwert, der eine europaweite Ausschreibung der zu erbringenden Winterdienstleistungen erforderlich macht, überschritten ist.

Die europaweite Ausschreibung mit den Ablaufschritten

- Erstellung des Leistungsverzeichnisses und dessen Beschluss durch den Bau- und Vergabeausschuss
- Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, im Deutschen Ausschreibungsblatt, im Submissionsanzeiger, im Supreport und in der örtlichen Presse,
- Einhaltung der vorgeschriebenen Angebotsfrist (52 Tage vom Tag der Absendung der Bekanntmachung),

- Angebotseröffnung und die Auswertung der Angebote
- Beschlussfassung im zuständigen Bau- und Vergabeausschuss sowie
- Vergabe der zu erbringenden Leistungen

war in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Deshalb wurde nach interner Abstimmung in der Verwaltung eine 20 leistungsfähige Firmen umfassende Angebotsherbeiziehung für Winterdienstleistungen in den Monaten Januar bis März 2012 vorgenommen. Die Vergabe dieser Leistungen sollte vom Bau- und Vergabeausschuss beschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Angebotsherbeiziehung war - wie bereits in der Vorlage für die Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses ausgeführt - in keiner Weise absehbar. Dass jedoch nur ein Angebot zum Einsatz eines Fahrzeuges abgegeben wurde, war nicht zu erwarten.

Mit nur einem zusätzlichen Fahrzeug ist die vom Rat in seiner Sitzung am 20.09.2011 beschlossene Neuorganisation des Winterdienstes nicht durchführbar. Daher schlägt die Verwaltung unter Berücksichtigung der verfügbaren sachlichen und personellen Kapazität folgende Alternative vor:

Mit der Vergabe des Auftrages an das oben angesprochene Unternehmen und dem Einsatz eines zusätzlichen Streufahrzeuges kann das bisher in 8 Streubezirke unterteilte Stadtgebiet in 9 Streubezirke unterteilt werden.

Durch eine Umstellung der Routenplanung wird die Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.) an die derzeitigen Gegebenheiten so angepasst, dass sich der Winterdienst in der ersten Winterdienstperiode des Jahres 2012 auf alle Straßen der Priorität I, Stufe 1, möglichst viele Straßen der Priorität I, Stufe 2, und die Straßen der Priorität II, die bisher bereits Winterdienst hatten, erstreckt.

Der Zeitplan für die Räum- und Streufahrten wird so angelegt, dass alle Straßen an Werktagen vor 7.00 Uhr (Einsetzen des Hauptberufsverkehrs) sowie an Sonn- und Feiertagen vor 8.00 Uhr geräumt und gestreut sind. Einer Zuordnung der Straßen zu Prioritäten bedarf es deshalb nicht mehr.

Hierdurch wird sicher gestellt, dass im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht alle verkehrswichtigen Straßen (einschließlich Straßen mit Buslinien sowie dazu Schulen, Kindergärten, Feuerwehrgerätehäuser erschließende Straßen) und gefährliche Stellen geräumt und gestreut sind. Damit ist zumindest eine wichtige Zielvorstellung des Neuordnungskonzeptes für den Winterdienst verwirklicht.

Das entsprechende Straßenverzeichnis legt die Verwaltung dem Hauptausschuss/Rat in der Sitzung am 13.12.2011 zum Beschluss vor.

Wesentliche Gründe für die Umstellung der Finanzierung des Winterdienstes vom Gebührenmodell (Gebühr für die Benutzung der Einrichtung) auf das Steuermodell (Zuschlag zur Grundsteuer B) waren Gründe der Praktikabilität. Das war insbesondere dadurch gedeckt, dass sich der Winterdienst nach der vorgesehenen Neuorganisation auf fast alle Straßen im Stadtgebiet erstreckt hätte.

Der an die derzeitigen Gegebenheiten angepasste Winterdienst bleibt weit dahinter zurück. Hierdurch rechtfertigt sich eine Refinanzierung der für diesen Winterdienst entstehenden Kosten über einen Zuschlag zur Grundsteuer B nicht mehr. Deshalb soll am Frontmetermaßstab, der eingeführt und in Stolberg seit jeher der einschlägige Gebührenmaßstab ist, den die betroffenen Gebührenpflichtigen kennen und akzeptieren, festgehalten werden.

c) Rechtslage

Rechtsnorm ist das Gesetz über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) und das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394).

d) Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen (Kalkulation) werden in der Vorlage zur Sitzung des Hauptausschusses/Rates am 13.12.2011 angesprochen.

e) Personelle Auswirkungen

Die Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.) bindet Personal des Tiefbauamtes und des Technischen Betriebsamtes in erheblichem Umfang.

Im Auftrage:



Kistermann
Fachbereichsleiter